

### Unterabschnitt 3 Aufstieg

#### § 35

#### Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn

(1) <sup>1</sup>Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens. <sup>2</sup>Dieser setzt neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren

1. beim Aufstieg in den mittleren Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung und
2. beim Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Hochschulstudiums sowie eine berufspraktische Einführung in die höhere Laufbahn

voraus.

(2) <sup>1</sup>Bei der Auswahl und Gestaltung der Aufstiegsverfahren sind die Benachteiligungsverbote des § 25 des Bundesbeamtengesetzes zu beachten. <sup>2</sup>Berufsbegleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren sind anzubieten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Ermittlung geeigneter Studiengänge und der Entwicklung familienfreundlicher Konzepte.

*Bis zum 13.2.2009 geltende §§ 33–33b BLV (alt):*

---

#### § 33

#### Allgemeine Regelungen für den Aufstieg

(1) *Beamtinnen und Beamte können von Vorgesetzten für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn vorgeschlagen werden oder sich bewerben.*

(2) *In einem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, die Eignung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Sie ist mindestens in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission, beim Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes auch durch die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben, nachzuweisen. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.*

(3) *Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. Sie soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder*

müssen einer höheren Laufbahn als der der Bewerberinnen und Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung führt die Auswahlverfahren für den Aufstieg in den höheren Dienst durch; im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann davon abgewichen werden.

(4) Die zuständige Dienstbehörde kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstiger Anforderungen eine Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren treffen. Verbleibt hiernach in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes regelmäßig eine hohe Bewerberzahl, kann ein vereinfachtes Auswahlverfahren vorgesehen werden.

(5) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission. Sie kann diese Befugnis auf eine andere Behörde übertragen. Die Entscheidung über die Zulassung kann auch Bewerberinnen und Bewerber eines früheren Auswahlverfahrens, das nicht länger als vier Jahre zurückliegt, berücksichtigen, wenn dessen Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 für die Rangfolge vergleichbar gestaltet sind.

(6) Wer am Auswahlverfahren dreimal erfolglos teilgenommen hat, kann nicht mehr zugelassen werden. Die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Aufstieg nach § 33a oder § 33b kann einmal wiederholt werden. Als erfolglos ist die Teilnahme anzusehen, wenn sie nicht mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen wurde.

(7) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(8) Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungsamts darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden.

### § 33a

#### Ausbildungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte können zum Ausbildungsaufstieg zugelassen werden, wenn sie sich seit der ersten Verleihung eines Amtes

1. im einfachen Dienst in einer Dienstzeit von einem Jahr,
2. im mittleren Dienst in einer Dienstzeit von vier Jahren und
3. im gehobenen Dienst in einer Dienstzeit von sechs Jahren

bewährt und zu Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten nehmen beim Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst teil, der mit der Laufbahnprüfung abschließt. Soweit sie während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende für die neue Laufbahn geforderte Kenntnisse erworben haben, können im Vorbereitungsdienst für

1. den mittleren Dienst die praktische Ausbildung und
  2. den gehobenen Dienst die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten
- jeweils um höchstens sechs Monate verkürzt werden.

(3) Für Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen kein oder ein nach § 25 Abs. 5 auf eine praktische Ausbildung beschränkter Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, regeln die Laufbahnvorschriften die Voraussetzungen des Aufstiegs. Wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, kann Beamtinnen und Beamten Gelegenheit gegeben werden, die für die Laufbahn erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in einem Studiengang an einer Fachhochschule zu erwerben. § 25 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab, die aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen besteht.

(4) Beim Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nehmen die Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der einschlägigen Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst oder an einer zweijährigen Einführung teil. Die Einführung umfasst wissenschaftlich ausgerichtete Lehrgänge der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung von mindestens sechs Monaten und die praktische Wahrnehmung von Aufgaben des höheren Dienstes. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen ist festzustellen; das Bundesministerium des Innern erlässt für die Lehrgänge einen Rahmenplan. Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Ausschuss stellt nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die oberste Dienstbehörde kann das Feststellungsverfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern selbst regeln und durchführen. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(5) Mit der erfolgreichen Ablegung der Laufbahnprüfung, der Aufstiegsprüfung oder der Feststellung wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben. Die Laufbahnprüfung, die Aufstiegsprüfung und das Feststellungsverfahren können einmal wiederholt werden.

(6) An einer Aufstiegsausbildung können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes teilnehmen und die Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ablegen oder sich einer Feststellung unterziehen, wenn die zuständige oberste

Dienstbehörde sie für eine spätere Übernahme in den Beamtendienst vorgesehen hat. Für die Zulassung sind die Absätze 1 bis 5 und § 33 entsprechend anzuwenden.

§ 33b  
Praxisaufstieg

(1) Zum Praxisaufstieg kann zugelassen werden, wer zu Beginn der Einführung

- 1. das 45. Lebensjahr vollendet und
- 2. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden in die höhere Laufbahn eingeführt, indem sie Aufgaben dieser Laufbahn wahrnehmen. Die Einführung dauert

- 1. im mittleren Dienst ein Jahr und sechs Monate,
- 2. im gehobenen Dienst zwei Jahre und
- 3. im höheren Dienst zwei Jahre und sechs Monate.

Sie soll für den mittleren Dienst Lehrgänge von mindestens sechs, für den gehobenen Dienst von mindestens acht und für den höheren Dienst von mindestens zehn Wochen Dauer umfassen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen für den gehobenen und für den höheren Dienst ist festzustellen. Die Lehrgänge zum Aufstieg in den höheren Dienst werden von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung durchgeführt; das Bundesministerium des Innern erlässt hierfür einen Rahmenplan.

(3) Die Befähigung für die höhere Laufbahn stellt der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Ausschuss nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten fest. Die oberste Dienstbehörde kann das Feststellungsverfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern selbst regeln und durchführen. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.

**Erläuterungen:**

	Übersicht	Rn.
I.	Rechtsentwicklung	1
II.	Allgemeines	2 – 5
III.	Beachtung der allgemeinen Benachteiligungsverbote des § 25 BBG 2009	6 – 15
	1. Überblick über die Regelung des § 25 BBG 2009	6 – 8
	2. Bedeutung für ein familiengerechtes Aufstiegsverfahren nach § 35 Abs. 2 BLV 2009	9 – 15

## I. Rechtsentwicklung

§ 35 ist als Grundsatzvorschrift in dieser Form **neu**. Er beruht auf § 22 Abs. 5 BBG 2009, der von einem prüfungsabhängigen Aufstiegsverfahren ausgeht und legt die Grundlage für die nachfolgenden Regelungen des Auswahlverfahrens (§ 36) sowie der Aufstiegsausbildung durch Teilnahme an Vorbereitungsdiensten (§ 37), fachspezifische Qualifizierungen für den mittleren Dienst (§ 38) oder Teilnahme an Hochschulausbildungen für den gehobenen und höheren Dienst (§ 39). Das in Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Angebot berufsbegleitender und modularisierter Aufstiegsverfahren dient der nach § 25 BBG 2009 gebotenen Vermeidung familienbedingter Nachteile (siehe dazu unten Rn. 5).

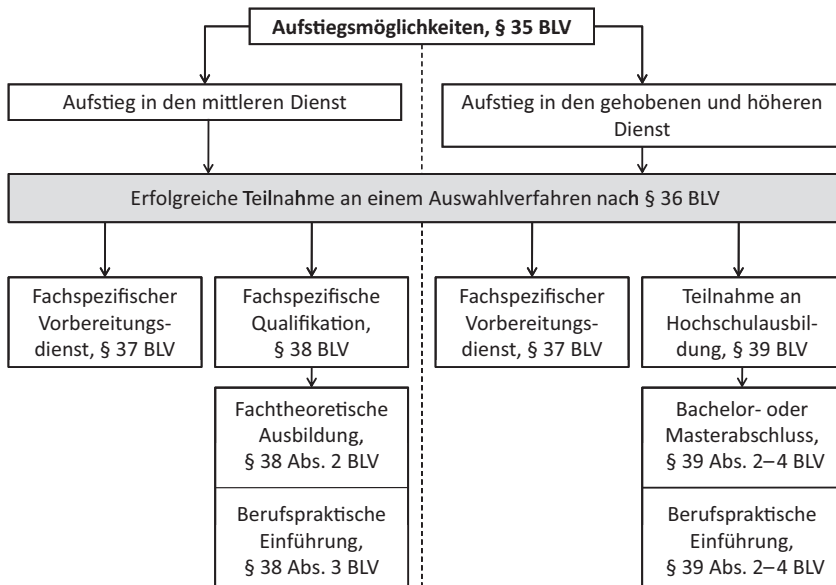
## II. Allgemeines

Aus § 7 Nr. 1 2. Alt. ergibt sich, dass Bewerberinnen und Bewerber die Laufbahnbefähigung auch durch den erfolgreichen Abschluss eines Aufstiegsverfahrens des Bundes erwerben können. Diese Regelung wird in § 35 Abs. 1 S. 1 aufgenommen und konkretisiert, an welche **Voraussetzungen** das Aufstiegsverfahren grundsätzlich geknüpft ist. Dies ist zum einen die **erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren**, dessen Ausgestaltung im Einzelnen in § 36 geregelt ist. Zum anderen sind für die unterschiedlichen Laufbahngruppen gesondert die abzuschließenden Qualifizierungsmöglichkeiten abschließend aufgeführt.

Der **Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst** setzt den erfolgreichen Abschluss entweder eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes (vgl. § 37) oder einer fachspezifischen Qualifizierung (vgl. § 38) voraus, § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1. Für den **Aufstieg in den gehobenen oder den höheren Dienst** wird gem. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der erfolgreiche Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes (vgl. § 37) **oder** eines Hochschulstudiums (vgl. § 39) **sowie** eine zusätzliche berufspraktische Einführung in die höhere Laufbahn gefordert (vgl. § 39).

Ob die **berufspraktische Einführung** in die höhere Laufbahn nur im Falle des Hochschulstudiums oder zusätzlich auch bei erfolgreichem Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes erforderlich ist, ist dem Wortlaut der Vorschrift („sowie“) nicht eindeutig zu entnehmen. Aus dem systematischen Zusammenhang mit §§ 37, 39 Abs. 2 und 3 lässt sich jedoch schließen, dass die Einführungszeit zusätzlich nur im Falle des Aufstiegs in den höheren Dienst durch ein Hochschulstudium erforderlich ist. Dies galt bereits seit dem 9.7.2002 nach der letzten Fassung der §§ 22 Abs. 4, 28 Abs. 4 und 33 Abs. 4 BLV (alt).

Die Systematik der in § 35 geregelten Aufstiegsmöglichkeiten lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



System des Aufstiegs nach § 35 BLV 2009

### III. Beachtung der allgemeinen Benachteiligungsverbote des § 25 BBG 2009

#### 1. Überblick über die Regelung des § 25 BBG 2009

- 6 Das BBG 2009 definiert in § 25 ausdrücklich Benachteiligungsverbote. Die Vorschrift ist neu und kennt kein Äquivalent im BBG (alt); sie ist allenfalls vergleichbar mit § 72d BBG (alt) bzw. § 125b Abs. 1 BRRG, geht aber sachlich wesentlich weiter als diese Regelungen, indem sie allgemeine Benachteiligungsverbote normiert. Das Erfordernis einer solchen Vorschrift lässt sich einerseits verfassungsrechtlich aus Art. 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 33 Abs. 2 GG, einfachgesetzlich aus dem Gleichstellungsrecht, insbesondere § 9 BGlG herleiten, wobei die Regelungen des BGlG, insbesondere §§ 13 ff. neben den beamtenrechtlichen Bestimmungen anwendbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
- 7 Die in § 25 S. 1 BBG 2009 abschließend genannten **familienbedingten Gründe** Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit dürfen sich weder auf die Einstellung – also die Begründung des Beamtenverhältnisses

durch Ernennung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BBG und mithin auf den Zugang zum öffentlichen Dienst – noch auf das berufliche Fortkommen des bereits ernannten und im Dienst befindlichen Beamten nachteilig auswirken. Zum beruflichen Fortkommen zählt auch die Möglichkeit der Teilnahme an Aufstiegsverfahren, da der Aufstieg – systematisch im Abschnitt 3 der BLV 2009 angesiedelt – zu den beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Beamten zählt.

In § 25 S. 2 BBG 2009 werden diese Benachteiligungsverbote auf andere Gründe erweitert. Benachteiligungsverbote ergeben sich auch für die Fälle der **Teilzeit**, **Telearbeit** und der **familienbedingte Beurlaubung**. Hier gilt allerdings die Einschränkung, dass das Vorliegen zwingender sachlicher Gründe ausnahmsweise Entscheidungen des Dienstherrn erforderlich machen kann, die (rechtlich oder tatsächlich) zu einer Benachteiligung führen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der zwingenden sachlichen Gründe ist (verfassungskonform) eng auszulegen.

## 2. Bedeutung für ein familiengerechtes Aufstiegsverfahren nach § 35 Abs. 2 BLV 2009

§ 35 Abs. 2 nimmt im Hinblick auf die Auswahl sowie die Gestaltung der Aufstiegsverfahren ausdrücklich auf § 25 BBG 2009 Bezug und schreibt deren Beachtung auch in diesem Zusammenhang zwingend vor. Mit Auswahl dürfte hier nicht die Auswahlentscheidung im Sinne des § 36 gemeint sein, die ohnehin eindeutig unter § 25 BBG 2009 fällt, sondern vielmehr die Auswahl der (zumindest bis zum Ablauf der Übergangsfrist des § 54 im Jahre 2015) unterschiedlichen Aufstiegsmöglichkeiten nach §§ 35 ff. BLV 2009, §§ 33a, 33b BLV (alt) sowie die Sonderregelung des § 27 BLV 2009. Es obliegt den obersten Dienstbehörden (Ressorts), durch Ausschreibung der Aufstiegsposten bzw. Dienstposten, deren Besetzung nach § 27 in Betracht kommt, steuernd Einfluss zu nehmen. Bereits bei der Entscheidung über die Aufstiegsangebote ist das Benachteiligungsverbot zu berücksichtigen. In diese Entscheidung ist einzubeziehen, dass für Beamte mit Familienpflichten entsprechende familienfreundliche Angebote zu machen sind, um auch diesen Beamten vermehrt den Aufstieg zu ermöglichen.

Die Aufstiegsverfahren nach §§ 33a, 33b BLV (alt) mit Ausbildungs- und Praxisaufstieg haben die mehrmonatige Teilnahme (minimal 10 Wochen für die Praxisaufsteiger, mindestens 6 Monate für die Ausbildungsaufsteiger) an Lehrgängen der Bundesakademie für Öffentliche Verwaltung (BaköV) erforderlich gemacht. Die Übergangsfrist bis 2015 macht eine Teilnahme an diesen Aufstiegsverfahren alter Art möglich. Gleichwohl wird trotz dieser Möglichkeit eine grundsätzliche, ausnahmslose Entscheidung

der zuständigen Behörden für diese Verfahren aufgrund ihrer nicht explizit familienfreundlichen Ausrichtung dann nicht zulässig sein, wenn dadurch Aufstiegsbewerber von der Teilnahme am Aufstieg faktisch ausgeschlossen werden, weil von bereits existierenden und für die Ausschreibung in Betracht kommenden familienfreundlichen Aufstiegsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht wurde. Bei der Entscheidung der Behörde für eines oder mehrere Auswahlverfahren ist also darauf zu achten, allein durch die Ausschreibung die Teilnahme von Beamten, die sich auf das Benachteiligungsgebot berufen können, nicht zu verhindern oder zu erschweren.

- 11 Bezüglich der **Gestaltung des Aufstiegsverfahrens** konkretisiert § 35 Abs. 2 S. 2, worauf bei der familienfreundlichen Ausgestaltung des Aufstiegsverfahrens zu achten ist. Hier präferiert der Verordnungsgeber berufs begleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren, die anzubieten sind, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 12 **Berufsbegleitend** sind Verfahren, wenn sie neben der eigentlichen Berufstätigkeit (als Beamter) absolviert werden können. Die Ausgestaltung kann in Abend- oder Wochenendangeboten oder einem Fernstudium oder einem sonstigen Fernlehrgang (auch in Teilzeit) erfolgen. Hier wird durch den Einsatz von E-Learning-Elementen das Erarbeiten der Lerninhalte am Arbeitsplatz oder zu Hause unterstützt und erleichtert. Entscheidend für den berufsbegleitenden Charakter von Lehrgängen ist jedenfalls, dass sie die Berufstätigkeit nicht über einen längeren Zeitraum unterbrechen.
- 13 Bei der Vorgabe, **modularisierte Verfahren** anzubieten, knüpft der Verordnungsgeber an Begriffe an, die innerhalb des Bologna-Prozesses eine Rolle spielen (siehe dazu oben, § 6 Rn. 23). Der Begriff der Modularisierung wird im Detail unterschiedlich verstanden. Grundgedanke ist aber jedenfalls, dass der Erwerb von Kompetenzen in Bausteine (Module) gegliedert ist, in denen die in einem Zusammenhang stehenden Qualifizierungselemente (Inhalte) im Verbund vermittelt und geprüft werden (siehe dazu Kloas, Modularisierung in der beruflichen Bildung, Bielefeld 1997). Jedes Modul stellt einen Teil des Ganzen (der gesamten Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmaßnahme) dar und hat als Bestandteil dieses Ganzen eine bestimmte Funktion. Durch modulabschließende Prüfungen werden also Teilqualifikationen erworben, die sich schließlich am Ende des modularisierten Lehrgangs zur Gesamtqualifikation (Abschluss) „aufsummieren“ ohne dass es am Ende des Lehrgangs einer gesonderten Abschlussprüfung bedarf. Die KMK-Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen vom 15.9.2000 in der Fassung vom 22.19.2004 fassen die we-

sentlichen Merkmale der Modularisierung für den Hochschulbereich so zusammen: Es handelt sich dabei um „die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten“.

Wenn der Ordnungsgeber im Zusammenhang mit der familienfreundlichen Ausgestaltung der Aufstiegsverfahren in § 35 Abs. 2 S. 2 auf diesen Modularisierungsbegriff Bezug nimmt, spricht dieser systematische Zusammenhang dafür, dass er gerade hier modularisierte Angebote für vorteilhaft und geeignet hält, den Benachteiligungsverboten des § 25 BBG 2009 Rechnung zu tragen. Die Vorgabe, modularisierte Aufstiegsverfahren einzurichten und anzubieten, findet ihre Grenzen dort, wo **dienstliche Gründe** entgegenstehen. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum, der verwaltungsgerichtlich also voll überprüfbar ist. Unter dienstlichen Gründen sind solche zu verstehen, die auf Seiten des Dienstherrn begründet sind (z. B. organisatorische Schwierigkeiten wegen des begrenzten Angebots geeigneter Studiengänge). Personenbedingte Gründe sind bei verfassungskonformer Auslegung des Begriffs nur in Ausnahmefällen denkbar. Gründe, die in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen, dürfen keinesfalls mit seiner familiären Situation in Verbindung stehen, denn darin läge eine faktische Diskriminierung, weil ihm oder ihr unzulässigerweise der Zugang zu (familienfreundlichen) Aufstiegsformen verwehrt wird. 14

Nach § 35 Abs. 2 S. 3 BLV wird die **BAkÖV** als zentrale Fortbildungseinrichtung im Bereich des Bundes tätig, wenn es darum geht, die obersten Bundesbehörden bei der Ermittlung geeigneter (interner oder externer) Studiengänge zu unterstützen. Dasselbe gilt darüber hinaus auch für die Entwicklung familienfreundlicher Konzepte, die im Zusammenhang mit dem Aufstieg stehen. 15

